

G r u n d s ä t z e

**zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
der
Caverion Deutschland GmbH
(SGU-Grundsätze)**

Vorwort

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist eine Zielsetzung, die an **alle** Caverion-Mitarbeiter und Nachunternehmer gerichtet ist.

Nachfolgend werden im Sinne dieser SGU-Grundsätze die Mitarbeiter und Nachunternehmer insgesamt als „Mitarbeiter“ bezeichnet.

Die verwendete Bezeichnung versteht sich als geschlechtsneutrale Formulierung und wendet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

Mit den vorliegenden SGU-Grundsätzen haben wir wesentliche und sicherheitsrelevante Anforderungen auf unseren Baustellen/Objekten sowie auf dem Firmengelände festgeschrieben.

Diese SGU-Grundsätze sollen helfen, ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der grundsätzlichen Anforderungen bezüglich Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz umzusetzen.

Diese SGU-Grundsätze beinhalten Hinweise zum Schutze des Lebens und der Gesundheit aller Mitarbeiter, aber auch Informationen zu Umweltschutzthemen. Zuwiderhandlungen können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen und Baustellenverweis führen.

Wir wollen damit einen Beitrag leisten, personelle, materielle und Umweltschäden zu vermeiden. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist es, die allgemeine Sicherheit und Gesundheit auf unseren Baustellen/Objekten sowie auf dem Firmengelände zu erhöhen.

Sicherheit ist ein ständiger Punkt, der bei Projekt-, Objekt- und Baustellenbesprechungen aufgegriffen und bei allen Begehungen betrachtet werden muss.

Die Erhöhung der Sicherheit liegt in unser aller Interesse!

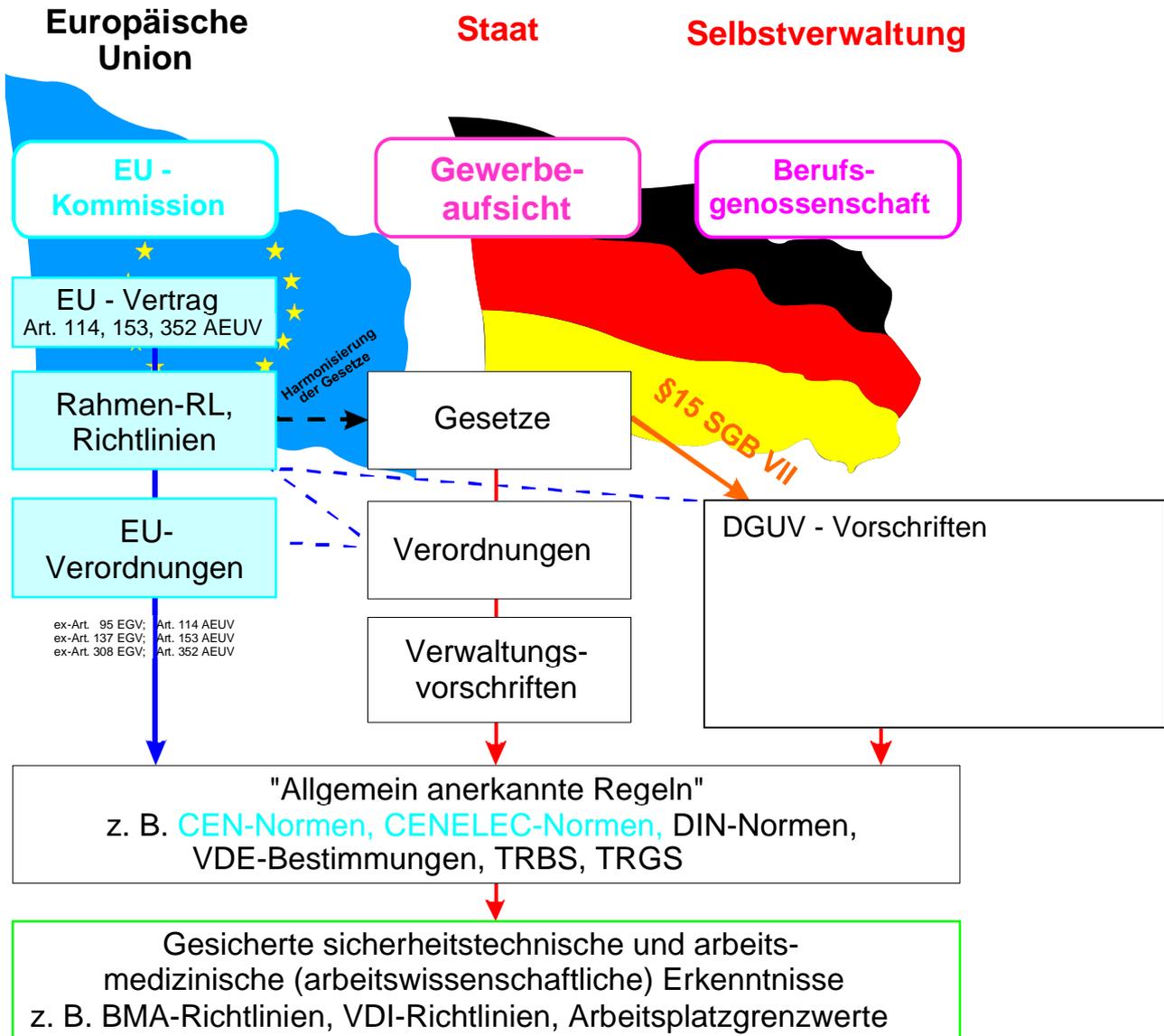
Als oberster Leitsatz auf dem gesamten Firmengelände und/oder auf unseren Baustellen und Objekten gilt:

Es darf keine Arbeit ausgeführt werden, die Menschenleben bzw. die Gesundheit gefährdet, oder bei der die Gefahr von Umweltschäden besteht!

Jeder Mitarbeiter hat sich bei allen Arbeiten, die im Auftrag der Caverion Deutschland GmbH durchgeführt werden, entsprechend diesem Leitsatz und den hier vorliegenden SGU-Grundsätzen, den gültigen gesetzlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Vertragsvereinbarungen, zu verhalten.



Arbeitsschutzsystem in der EU und in Deutschland



(Quelle: WEKA Unterweisungsdatenbank für die Sicherheitsfachkraft)

Unsere zehn Grundregeln im Überblick:



Erkenne mögliche Gefahrenquellen schon vor Arbeitsbeginn - handle entsprechend der Sicherheitsvorschriften.



Prüfe Werkzeuge, Sicherheitseinrichtungen und andere Geräte, bevor Du sie nutzt.



Verwende geeignete Schutzausrüstung.



Befolge die Anweisungen zur Maschinen- und Anlagensicherung.



Stelle sicher, dass für Arbeiten in der Höhe alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.



Prüfe vor Arbeitsbeginn, ob lose Gegenstände in den Arbeitsbereich fallen können.



Triff geeignete Vorkehrungen, um Umweltschäden zu vermeiden.



Stelle sicher, dass bei Arbeiten in engen und schlecht belüfteten Räumen genügend Atemluft vorhanden ist.



Halte Deine Arbeitsumgebung ordentlich und sauber.



Übernimm Verantwortung für Deine Sicherheit und achte auf Andere.

1.0 Besondere Bestimmungen

Alle Sicherheitshinweise sind verbindlich zu beachten.

Bitte informieren Sie sich über die SGU-Grundsätze, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, **bevor** Sie mit Ihren Arbeiten auf dem Firmengelände, auf unseren Baustellen oder Objekten, beginnen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen ergänzt oder konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, Vorschriften, etc.), sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese nachweislich auch einzuhalten.

2.0 Erstunterweisung

Der Aufsichtsführende muss jeden neuen Mitarbeiter der auf dem Objekt oder der Baustelle eintrifft, vor dessen erstmaligem Arbeitsbeginn, eine Sicherheitsunterweisung erteilen. Die Sicherheitsunterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen und die ausgefüllten Formblätter sind abzulegen und auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter, die neu auf eine Baustelle, ein Objekt, oder Ähnliches kommen, oder deren Arbeitsplatz sich verändert.

2.1 Kundenbestimmungen

 Spezielle vom Kunden angeordnete Bestimmungen (Baustellenordnung, Betriebsvorschriften, Ausweistragepflichten, Personen- und Sachkontrollregelung, Verhalten im Alarmfall, Parkplatzregelungen, etc.) müssen jedem Mitarbeiter nachweislich bekanntgemacht werden und sind einzuhalten. Grundsätzlich ist jede Sicherheitsunterweisung durch Unterschrift der Unterwiesenen zu bestätigen. Unklarheiten sind stets mit dem Aufsichtsführenden abzuklären. Den Gebots- und Verbotshinweisen ist auf dem gesamten Baustellen-, Objekt- oder Werksgelände Folge zu leisten.

2.2 Meldung von Beinaheunfällen, gefährlichen Situationen und Schadensfällen



Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine Gefahrenquelle die zu einem Unfall führen könnte, unverzüglich dem Aufsichtsführenden zu melden. Der Aufsichtsführende muss dafür sorgen, dass die Gefahrenquelle beseitigt und die weitere Meldekette eingehalten wird.

Bei Sachbeschädigungen ist unverzüglich der Aufsichtsführende zu informieren. Fotos, Skizzen, usw. des entstandenen Schadens können helfen, Fragen zum Schadenshergang oder die auslösenden Faktoren zu beantworten, damit ähnliche Vorfälle in der Zukunft vermieden werden.

2.3 Last Minute Risk Analysis (LMRA)

Die LMRA ist eine Kurzanalyse vor dem Arbeitsbeginn und soll alle möglichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrisiken am Arbeitsplatz identifizieren, um Unfälle und unerwünschte Vorfälle schon im Vorfeld zu verhindern. Verwenden Sie dazu unsere „Life Safer Card“ und/oder unser „Life Safer Plakat“ aus dem Intranet der Caverion Deutschland GmbH.

Diese stellt Ihnen der Aufsichtsführende oder zuständiger Ansprechpartner (Sicherheitsfachkraft) der Caverion Deutschland GmbH, zur Verfügung.

Baustellen/Objekte die dem SCC Regelwerk unterliegen:

Bei Vorhandensein eines klar geregelten Freigabesystems für Arbeiten seitens unserer Kunden, ist eine LMRA bei wesentlichen neuen Gefährdungen oder Tätigkeitsänderungen, durchzuführen und zu dokumentieren. Im Fall des Fehlens einer solchen Regelung ist die LMRA vor jeder Arbeitsschicht durchzuführen.

2.4 Organisation

Den SGU-Weisungen des Kunden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes auftreten, sind die jeweiligen Aufsichtsführenden und ggf. die zuständige Sicherheitsfachkraft zu informieren. Diese kümmern sich um die erforderlichen Maßnahmen und stellen ggf. die Arbeiten vorübergehend ein.

Ist zum Betreten eines Betriebes oder einer Baustelle ein Besucher- oder Fremdfirmenausweis übergeben worden, so ist dieser ständig sichtbar zu tragen und nach Ablauf der Gültigkeit, spätestens mit Beendigung der Tätigkeit, zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Außerhalb der Arbeitszeiten ist das Betreten des Betriebes, bzw. der Baustelle nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vorliegt.

2.5 Ansprechpartner der Caverion Deutschland GmbH für Fragen zum Arbeitsschutz

Sicherheitsfachkraft	Telefonnummer	Zuständigkeitsbereich
 Franz Wudy	+49 991 3104-853 +49 175 7277094	NL Deggendorf, Standort Nürnberg Anlagenbau Süd, Zentrale Montage
 Bodo Golchert	+ 49 30 936960-82 +49 175 7277148	NL Berlin, NL Dresden, NL Hamburg, NL Leipzig/Halle
a. i. Franz Wudy und Stefan Pietsch	+49 991 3104-853 +49 175 7277094	NL Bochum, NL Frankfurt, NL Köln, Standort Leverkusen, NL Stuttgart
 Stefan Pietsch	+49 89 374288-690 +49 172 6134530	NL München, NL Regensburg und NL Burghausen

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern der Nachunternehmer und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Übergeordneter Ansprechpartner ist für jeden Auftrag der jeweils zuständige Objekt- oder Projektleiter. Ansprechpartner vor Ort auf der Baustelle oder im Objekt, ist der jeweilige Aufsichtsführende der Caverion Deutschland GmbH, ggf. auch ein Koordinator.

2.6 Aufsichtsführender Firma Caverion

Der Aufsichtsführende der Caverion Deutschland GmbH ist der zentrale Ansprechpartner. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Einweisungen bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrages. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Im Unterweisungsprotokoll wird dokumentiert, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, vor deren Arbeitsaufnahme, arbeitsplatzbezogen und nachweislich unterwiesen sind. Die Unterweisungsnachweise sowie die dazu erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen sind in Kopie vor Ort vorzuhalten, bzw. wiederauffindbar zu archivieren (z. B.: Dokumentenmanagementsystem, Netzlaufwerk nach Ablagestruktur).

3.0 Aufsichtsführender Nachunternehmer

Alle Arbeiten müssen unter der ständigen Leitung und Aufsicht einer für den Nachunternehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person/Aufsichtsführender durchgeführt werden (z. B. Bauleiter).

Der Aufsichtsführende ist vor Ausführungsbeginn zu benennen, sowie bei Urlaub, Wechsel oder Krankheit eine Vertretung des Aufsichtsführenden anzugeben.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Benennung von weisungsbefugten und verantwortlichen Vorgesetzten und ggf. die Übertragung von Unternehmerpflichten sind einzuhalten und obliegen der Verantwortung des Nachunternehmers.

Während der Ausführung der Arbeiten muss der Aufsichtsführende oder dessen Vertreter anwesend und ständig erreichbar sein. Alle Mitarbeiter des Nachunternehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss den Mitarbeitern des Nachunternehmers die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz geläufig sein. Mindestens der Aufsichtsführende der Fremdfirma verfügt über die notwendigen Deutschkenntnisse. Die Unterweisungsnachweise und Gefährdungsbeurteilungen sind auf Verlangen dem Koordinator/Aufsichtsführenden der Caverion Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen.

4.0 Nachunternehmer

Eine evtl. beabsichtigte Beauftragung von Nachunternehmern oder Leiharbeitern bedarf vor Ausführungsbeginn der unbedingten Zustimmung durch die Caverion Deutschland GmbH. Auch die Nachunternehmer der Nachunternehmer sind anzugeben.

Der Nachunternehmer darf ohne Zustimmung der Caverion Deutschland GmbH keine Beteiligungs- und/oder Beihilfegemeinschaften bilden. Verstößt der Nachunternehmer hiergegen, so ist die Caverion Deutschland GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5.0 Koordination

Wenn Mitarbeiter der Firma Caverion und des Nachunternehmers an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“, eine Person (Koordinator) bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es einzugreifen, wenn vereinbarte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Aufsichtsführenden des Nachunternehmers erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist dann gegeben, wenn unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. sofortiges Einstellen der Arbeiten und Anweisen von Sicherungsmaßnahmen). Die Sicherheitsvergehen sind zu dokumentieren und ggf. auch zu sanktionieren (z. B. Baustellenverweis).

6.0 Allgemeine Regelungen / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jeder Mitarbeiter hat ausnahmslos mit seiner persönlichen Schutzausrüstung (Arbeitskleidung, Handschuhe, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz) zur Arbeit zu erscheinen, diese zu benutzen und in ordentlichem Zustand zu halten. Die PSA muss vom Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn ausgehändigt werden. Ausnahmen bilden hier Baustellen, bei denen Teile der Schutzausrüstung vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Der Aufsichtsführende ist verpflichtet, die Verwendung der PSA laufend zu überprüfen.

6.1 Schutzhelm

Der Kopf ist durch einen Schutzhelm zu schützen, wenn die Gefahr einer Verletzung durch Anstoßen, sowie durch pendelnde, herabfallende, oder umherfliegende Gegenstände, zu erwarten ist. Bei Arbeiten im Bereich von Kränen und Hebezeugen muss generell mit dieser Gefährdung gerechnet werden. In mit Helmtragepflicht gekennzeichneten Bereichen oder bei Kundenforderung, ist ausnahmslos ein Schutzhelm zu tragen. Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren (im Regelfall) oder bei einer stärkeren Schlägeinwirkung ist der Helm zu erneuern.



6.2 Sicherheitsschuhe

In Werkstätten und auf allen Baustellen gilt grundsätzlich eine permanente Tragepflicht für Sicherheitsschuhe. Auf allen Baustellen der Caverion Deutschland GmbH werden Sicherheitsschuhe der Schutzklasse 3 (Stahlkappe, Schutz gegen Nässe und durchtrittsichere Sohle) verwendet. In Werkstätten, Objekten, Lägern, etc. legt der jeweilige Aufsichtsführende ggf. die erforderliche Schutzklasse (S1 oder S2) fest.



6.3 Gehörschutz

In Lärmbereichen (Lärmzonen) mit Schallpegeln über 80 dB_A oder in Bereichen, die zu Beginn einer Baustelle vom Aufsichtsführenden als solche definiert werden, müssen alle dort tätigen Mitarbeiter Gehörschutz tragen. Die Auswahl des notwendigen Gehörschutzes aufgrund des Lärmpegels ist mit dem Aufsichtsführenden abzustimmen. Gehörschutz wird vom Unternehmer zur Verfügung gestellt.



6.4 Schutz der Augen und des Gesichtes

Bei der möglichen Gefährdung der Augen oder des Gesichtes, insbesondere durch Staub, Splitter oder Späne, ätzende oder reizende Arbeitsstoffe, blendendes Licht oder schädigende Strahlung, sowie Flammen- oder Hitzeeinwirkung, muss ein geeigneter Augenschutz wie Schutzbrillen, oder ein geeigneter Gesichtsschutz, wie z. B. Schutzvisier, verwendet werden.



6.5 Absturzsicherung

Kann eine Absturzsicherung durch Wehren (z. B. 3-teiliger Seitenschutz), Fanggerüste oder Fangnetz nicht erreicht werden, müssen die Mitarbeiter Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen. Die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss jährlich oder nach einer Rettung geprüft werden.

Die Verwendung eines Sicherheitsgürtels ist für die Absturzsicherung nicht zulässig.



6.6 Atemschutz

Die Geräte zum Atemschutz werden generell in zwei Kategorien unterteilt, in Voll- und Halbmasken.

Mundschutz oder Feinstaubmasken werden auch als partikelfiltrierende Halbmasken bezeichnet. So beschreibt FFP-1 die einfachste Klasse der Feinstaubmaske für nicht-toxische und nicht-fibrogene Partikel. Unter FFP-2 fallen Rauch, Nebel und Staubpartikel, also feste und flüssige Partikel, während zu FFP-3 die Feinstaubmaske gegen Aerosol-Partikel, radioaktive und krebserregende Stoffe, Mikroorganismen, Enzyme, usw. gehören. Eine zusätzliche Kennzeichnung bei diesem Atemschutz kann mit S, SL und V bestehen, wobei hier bei S ein Schutz gegen wässrige Partikel und Aerosole vorliegt, bei SL gegen ölige und wässrige Partikel, während bei der Einstufung V ein Ausatemventil Bestandteil der Maske ist.



Halbmasken umschließen Mund und Nase. Die Augenpartie bleibt hier ausgespart, so dass sie nicht ohne weiteres in einer Umgebungsatmosphäre mit Schadstoffen, die eine Reizung oder Schädigung der Augen enthält, verwendet werden können.

Partikelfiltrierende Halbmasken bieten keinen Schutz vor Gasen und Dämpfen, selbst dann nicht, wenn sie mit einer Einlage aus Aktivkohle versehen sind. Diese Einlage dient dem Schutz vor unangenehmen, nicht-schädlichen, organischen Gerüchen. Ein Schutz vor Gasen kann nur durch spezielle Gasfilter erreicht werden.

Die Masken schützen bei sachgerechter Anwendung zuverlässig vor lungengängigen Stäuben und Flüssigkeitsnebeln innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs. Allerdings geht die Wirkung durch Staubanlagerung nach einiger Zeit zurück, sodass es zu einer merklichen Steigerung des Atemwiderstandes kommt. Sofern nicht vom Hersteller anders angegeben, sind sie grundsätzlich für die einmalige Nutzung, für maximal einen Arbeitstag von acht Stunden, vorgesehen.

Vollmasken schützen den Verwender vor Verletzungen im Gesichtsbereich, sowie vor gesundheitlichen Schäden der Atemwege.

Für die Auswahl des richtigen Filters sind folgende Punkte zu klären:

- Enthält die Umgebung ausreichend Sauerstoff (18-23 Vol.%)?
- Welche gefährlichen Substanzen sind vorhanden?
- Welche Formen (Partikel, Gas, Dämpfe) kann die Luftverunreinigung annehmen?
- Wie hoch sind die Konzentrationen in der Atmosphäre?
- Welche Grenzwerte (MAK...Maximale Arbeitsplatzkonzentration) oder Sicherheitsstufen gelten?

7.0 Werkzeuge-, Maschinen- und Gerätebenutzung

Maschinen und Geräte dürfen nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angaben des Herstellers oder des Vertreibers geeignet sind, oder der sich aus ihrer Bauart, Ausführung und Funktion, als üblich ergibt.

Es dürfen nur Werkzeuge, Maschinen und Geräte benutzt werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden (insbesondere elektrische Kabel, Baustromverteiler, elektrische Handwerkzeuge, Anschlagmittel, motorisch angetriebene Montageeinrichtungen, etc.). Neben der routinemäßigen Überprüfung (nach DGUV-V 3) müssen Werkzeuge, Maschinen und Geräte vor der Benutzung oder Inbetriebnahme auf ihre Funktion hin überprüft werden.

Nach dem Gebrauch von Werkzeugen, Maschinen und sonstiger Geräte sind diese zu reinigen. Defekte sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Reparaturen dürfen nur von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes in Gang setzen nicht möglich ist.

7.1 Hubstapler, Teleskopstapler, Kräne und Hubarbeitsbühnen

Hubstapler, Teleskopstapler, Krananlagen und Hubarbeitsbühnen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Gültiger Stapler-, Kranführerschein, bzw. Hubarbeitsbühnenführerschein
- 2) Schriftliche Beauftragung (interne Fahrerlaubnis)
- 3) Unterweisung auf die spezifischen Betriebs-, Objekt- oder Baustellengefahren
- 4) Aktuelle Vorsorgeuntersuchungen (z. B. G 25, G 41, etc.)
- 5) Bedienungsanleitung, bzw. Betriebsanweisung des Herstellers ist zu beachten
- 6) Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, gemäß Bedienungsanleitung, zu tragen
- 7) Es dürfen nur geprüfte Hubstapler (Flurförderfahrzeuge), Krananlagen und Hubarbeitsbühnen verwendet werden

7.2 Arbeiten an Maschinen, bzw. Anlagen

Arbeiten an oder in elektrischen Anlagen, bzw. Anlagenteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung und Freigabe einer mit der Anlage vertrauten und berechtigten Person. Die geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 1000-10) sind zu beachten.

Sicherung vor ungewollter Inbetriebnahme



Bei Vorhandensein eines **Vorortschalters (Not-Aus)** ist dieser auszuschalten und mit einem namentlich gekennzeichneten Sicherheitsschloss, unter zusätzlichem Anbringen einer Sicherheitstafel am Schaltkasten, zu sichern.

Ist die gesicherte Arbeitsstelle von der Einschaltstelle nicht einzusehen, muss eine zweite Sicherheitstafel am Bedienungsschaltpult angebracht werden.

Bei Nichtvorhandensein eines **Vorortschalters** sind die elektrischen Sicherungen durch eine fachkundige Person zu entfernen. Die Sicherheitstafel ist am Sicherungskasten anzubringen.

Arbeiten an Maschinen

- Das Arbeiten an laufenden Maschinen ist verboten!
- Eine generelle Vorsicht in der Nähe von laufenden Maschinen ist geboten!
- An Anlagen mit Medien (z. B. Dampf, Lauge, etc.) und hohen Temperaturen ist mit besonderen Gefahren, wie z. B. Verbrennungen, Verätzungen, etc. zu rechnen.

8.0 Heben von Lasten, Anschlagmittel

8.1 Hebearbeiten mit dem Kran

Nachfolgende Punkte sind beim Heben von Lasten zu beachten:

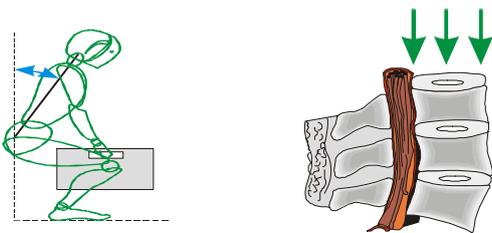
- Wenn Mängel an den Hebezeugen oder Anschlagmitteln festgestellt werden, sind diese nicht mehr zu verwenden!
- Das Gehen oder Stehen unter hängenden Lasten ist strengstens verboten.
- Es ist verboten, seitwärts zu ziehen.
- Vor Hebebeginn sind die Signale mit dem Kranführer abzusprechen.
- Vergewissern Sie sich, dass die zu hebende Last vorschriftsmäßig befestigt (angeschlagen) ist.

8.2 Manuelles Heben von Lasten

Die manuelle Handhabung von Lasten wird in den folgenden Darstellungen gezeigt:

Richtiges Heben

Gleichmäßige Belastung der Bandscheiben



Falsches Heben

Starke einseitige Belastung der Bandscheiben



8.3 Lastenaufnahmemittel (Seile, Ketten, Hebebänder, Rundschlingen und lösbare Verbindungsteile, wie z. B. Schäkel)

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Lastenaufnahmemittel verwendet werden. Defekte oder beschädigte Anschlagmittel sind der weiteren Verwendung zu entziehen. Beim Einsatz von Lastenaufnahmemitteln ist die Betriebsanleitung zu beachten. Die Betriebsanleitung muss am Einsatzort an einer leicht erreichbaren Stelle vorhanden sein. Alle Lastenaufnahmemittel müssen mit Angaben bezüglich ihrer Tragfähigkeit gekennzeichnet sein.

Der Nachunternehmer darf mit der selbstständigen Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtungen nur Personen beauftragen, die mit diesen Aufgaben vertraut sind.

Mit diesen Arbeiten vertraut sein schließt mit ein, dass die betreffenden Personen entsprechend der Aufgabenstellung unterwiesen worden sind und die Betriebsanleitung sowie die in Frage

kommenden betrieblichen Anweisungen kennen. Insbesondere müssen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- Abschätzen des Gewichtes der Last
- Abschätzen der Schwerpunktlage von Lasten
- Kenntnisse über zur Verfügung stehende Anschlagmittel
- Tragfähigkeit von Anschlagmitteln in Abhängigkeit von Zahl der Stränge, Anschlagart und Neigungswinkel
- Auswahl geeigneter Anschlagmittel
- Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen
- Verhalten beim Anschlagen, Anheben und Transport
- Zeichengebung
- Vermeidung von Schäden an Anschlagmitteln
- Verhalten bei Absetzen und Lösen der Anschlagmittel
- Aufbewahrung von Anschlagmitteln

Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nicht über die Tragfähigkeit hinaus belastet werden. Beim Anschlagen im Schnürgang dürfen Anschlagmittel mit höchstens 80 % der Tragfähigkeit belastet werden.

Beim Heben von Lasten sind auch die Tragfähigkeit des Hebezeuges und das Eigengewicht von Lastaufnahmemitteln zu beachten. Da Tragmittel feste Bestandteile der Hebezeuge sind, ist deren Eigengewicht im Allgemeinen bereits bei der Festlegung der zulässigen Belastung der Hebezeuge berücksichtigt. Bei Hebebändern ohne verstärkte Schlaufen - d. h. Hebebänder, die nicht für den Schnürgang zulässig sind - ist im Etikett der Anschlag „Schnürgang“ durchgeixt. Für den Einsatz von Rundstahlketten im Schnürgang empfiehlt es sich, einen Hinweis anzubringen, auf dem die reduzierte Tragfähigkeit angegeben ist. Zur Unterscheidung von sonstigen Rundstahlketten soll der Anhänger mit einer Bohrung von 10 mm Durchmesser versehen sein.

Bei Seilen, Ketten und Hebebändern darf der Neigungswinkel 60° nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Seile und Ketten, die in Lastaufnahmeeinrichtungen fest eingebaut sind.

Lastaufnahmeeinrichtungen müssen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden. Je nach den Einsatzbedingungen der Lastaufnahmeeinrichtungen, können Prüfungen in kürzeren Abständen als einem Jahr erforderlich sein. Dies gilt z. B. bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, bei Korrosion oder Hitzeeinwirkung oder wenn mit erhöhter Störanfälligkeit zu rechnen ist.

Werden Rundstahlketten als Anschlagmittel verwendet, sind diese in Abständen von längstens drei Jahren, einer besonderen Prüfung auf Rissfreiheit zu unterziehen.

Hebebänder, mit auf vulkanisierter Umhüllung, sind in Abständen von längstens drei Jahren einer besonderen Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion zu unterziehen.

Je nach den Einsatzbedingungen können Prüfungen in kürzeren Abständen als drei Jahre erforderlich sein. Dies gilt z. B. bei Beschädigungen der Umhüllung. Schon bei geringer Beschädigung der Umhüllung, kann infolge von eingedrungener Feuchtigkeit, auch bei verzinkten Drähten Korrosion auftreten. Kürzere Abstände als drei Jahre können auch erforderlich werden, wenn der Hersteller keine Gewährleistung für die Eignung der Hebebänder über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gibt.

8.3.1 Anschlagketten

Starke Stöße, wie z. B. beim Hineinfallen der Last in eine unbelastete Kette, sind unzulässig. Bei Einsatz unter hohen oder tiefen Temperaturen ist die Tragfähigkeit herabgesetzt. Hochfeste Ketten dürfen aber auch im unbelasteten Zustand Temperaturen über 400°C nicht ausgesetzt werden, da sonst die bei der Herstellung zur Erzielung der Festigkeitswerte durchgeführte Wärmebehandlung unwirksam wird.

Ausscheidungskriterien von Ketten:

- Längung eines Gliedes um 5 %
- straff gezogener Kettenteil (starre Kette)
- mittlere Dicke eines Gliedes um 10 % unter Nenndicke
- Verformungen, Anrisse, Kerben
- fehlende oder unleserliche Kennzeichnung
- Vergrößerung des Hakenmaules um mehr als 10 %

8.3.2 Draht-Anschlagseile

Anschlagmittel dürfen nicht über ihre zulässige Tragfähigkeit beansprucht werden. Bei Biegungen über Kanten sind Seil- und Lastschoner zu verwenden. Seile dürfen im Bereich der Spleiße oder Klemmen nicht unzulässig gebogen werden. Sie sind beim Lagern vor Nässe und aggressiven Medien zu schützen. Seile dürfen im Allgemeinen Temperaturen über 100° C nicht ausgesetzt werden.

Ausscheidungskriterien für Draht-Anschlagseile:

- Bruch einer Litze
- Aufdoldung (Aufwölbung einzelner Litzen)
- Lockerung der äußeren Lage
- Quetschung, Knick
- Korrosion, Drahtbrüche
- Beschädigung der Seilverbindung

8.3.3 Textile Anschlagmittel

Bei der Auswahl des richtigen textilen Anschlagmittels sind die unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Materialien zu berücksichtigen. Die wesentlichen Ausgangsmaterialien für die Herstellung von textilen Anschlagmitteln sind:

Polyamide (Perlon)	PA	Polyester (Trévira)	PES
Polyethylen	PE	Polypropylen	PP

Bei Feuchtigkeit verliert PA an Festigkeit, bei 100° C ist die Festigkeit von PE und PP reduziert, die Lichtbeständigkeit und damit die Alterungsbeständigkeit sind bei PES am besten. Gegenüber Säuren und Laugen ist PP am beständigsten, bei organischen Lösungsmitteln sind PA und PES besser geeignet.

Da textile Anschlagmittel besonders empfindlich gegenüber mechanischen Beschädigungen sind, ist bei scharfen Kanten (als scharfe Kante wird bezeichnet, wenn der Kantenradius unter dem einer 2 € Münze liegt) ein ausreichender Kantenschutz erforderlich. Dieser kann ein darüber geschobener Schlauch, eine Verstärkung, oder der übliche Kantenschutz durch Beilegen sein.

Weder bei Lagerung noch bei Verwendung darf ein textiles Anschlagmittel niedrigeren Temperaturen als -40° C oder höheren Temperaturen als 100° C ausgesetzt werden (Herstellerangaben sind zu berücksichtigen). Bänder müssen so um die Last gelegt werden, dass sie über die ganze Breite tragen.

Defekte Hebemittel dürfen nicht mehr verwendet werden und sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Eine diesbezügliche Information muss auch der Vorgesetzte erhalten.

Generelle Ausscheidungskriterien von textilen Anschlagmitteln:

- bei unleserlichem Etikett, bzw. Kennzeichnung
- Schäden infolge Einwirkung aggressiver Stoffe
- Beschädigung an Beschlagteilen

Ausscheidungskriterien von Seilen:

- Bruch einer Litze
- Garnbrüche in großer Zahl
- stärkere Verformung infolge von Wärme
- Verhärtungen
- Lockerung der Spleiße

Ausscheidungskriterien von gewebten Bändern:

- Garnbrüche oder Schnitte von mehr als 10 % des Querschnittes
- Kantenbeschädigungen
- Beschädigungen tragender Nähte
- Verformung durch Wärme

Ausscheidungskriterien von Rundschlingen:

- Beschädigung der Ummantelung
- Verhärtungen
- Verformungen durch Wärme

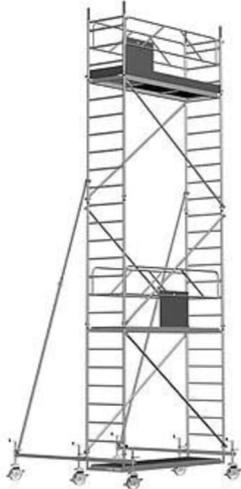
Bitte um Beachtung der vorgegebenen Nutz- und Traglasten der Hebemittel, wie z. B. Kettenzüge, Seilzüge, Schäkel, textile Anschlagmittel (Rundschlingen, Hebebänder), um hier im Vorfeld mögliche Unfälle und Schadensfälle auszuschließen. Kontrollblick vor der Verwendung.

Ein durch zu starke Beanspruchung aufgedehnter Haken ist auszuschließen! Dies gilt ebenfalls für Haken mit defektem oder fehlendem Sicherheitsverschluss.

9.0 Gefährliche Arbeiten

9.1 Arbeiten in der Höhe

Gerüste:



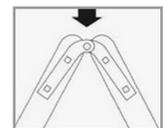
- Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen müssen gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufgebaut werden. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss sichtbar am Gerüst angebracht sein.
- Gerüste müssen vor ihrer Benutzung von einer fachkundigen Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Bei Arbeitsunterbrechungen ist das Gerüst mit einem Hinweisschild zu sperren.
- Es muss verhindert werden, dass schadhafte Gerüstteile verwendet werden.
- Gerüste dürfen nicht zu Lagerzwecken verwendet werden.
- Gerüste müssen so beschaffen sein, dass ein Herabfallen von Gegenständen ausgeschlossen ist (Fußleisten, Abdeckungen,...).
- Löcher und andere Öffnungen, die während der Arbeiten bestehen/entstehen und in die Personen oder Gegenstände fallen können, müssen entweder abgedeckt, oder mit Gitter geschützt werden.
- Auf fahrbaren Gerüsten dürfen sich während des Verfahrens keine Personen aufhalten.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen dürfen nur von Hand verfahren werden.
- Fahrgerüste nur auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund verfahren
- Fahrgerüste gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen sichern

Nutzung von Leitern gemäß DIN EN 131

1. Anlegeleitern mit Traversen (Standicherheit) nachrüsten
2. Bestandsleitern weinternutzen, aber
 - Stand- (Fußbreite) und Trittsicherheit (Sprossen, Stufen) ist über die Gefährdungsbeurteilung neu zu bewerten und zu dokumentieren.

Stehleitern:

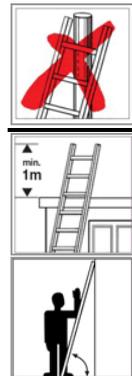
- Stehleitern dürfen **nicht** als Anlegeleitern verwendet werden.
- Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherungen wirksam sind
- Stehleitern dürfen nicht zum Besteigen von hochgelagerten Plätzen verwendet werden.
- Verfahrbare Stehleitern gegen unbeabsichtigtes Verschieben sichern
- Ein Übersteigen der Stehleiter ist verboten.



Bei Sprossenstehleitern ist die höchste zulässige Standsprosse die 3. Sprosse von oben; bei Stufenstehleitern die 4. Stufe von oben. Die höheren Sprossen oder Stufen dienen nur zum Anhalten. Wird eine dreiteilige Mehrzweckleiter als Stehleiter mit einem Ausschiebeteil verwendet und ist der Ausschiebeteil voll ausgeschoben, dann ist die höchste zulässige Standsprosse die 5., in allen anderen Fällen die 4. Sprosse von oben.

Anlegeleitern:

- Anlegeleitern dürfen bis zu einer max. Standplatzhöhe von **5 m** verwendet werden. Wird eine Anlegeleiter als Verkehrsweg verwendet, darf der max. zulässige und zu überwindende Höhenunterschied **5 m** nicht überschreiten.
- Nur an Stützpunkte anlegen, die Standsicherheit gewährleisten.
- Anlegeleitern müssen um mindestens **1 m** über die Ein- oder Ausstiegstelle hinausragen.
- Nur bis zur 4. Sprossen/Stufen von oben die Anlegeleiter besteigen.
- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen und Umstürzen gesichert sein. Auf den richtigen Anstellwinkel von ca. 70° ist zu achten.



Sind länger andauernde Arbeiten (siehe DGUV 208-016 und 208-017) durchzuführen, so sind entweder Gerüste aufzustellen oder Hubarbeitsbühnen zu verwenden.

Hubarbeitsbühnen:



Vor der Benutzung von Hubarbeitsbühnen (Scherenbühne, Steiger) sind die Benutzer auf die Besonderheiten des Gerätes und der Baustellenumgebung zu unterweisen. Eine Bedienungsanleitung, bzw. eine Betriebsanleitung müssen am Gerät vorhanden sein. Es dürfen nur geprüfte Hubarbeitsbühnen (mit Plakette versehen) eingesetzt werden. Vor Arbeitsbeginn muss eine Sichtprüfung durchgeführt werden. In einer Hubarbeitsbühne muss gemäß Bedienungs- bzw. Betriebsanleitung mit angeschnalltem Sicherheitsgeschirr gearbeitet werden.

10.0 Feuergefährliche Arbeiten („Heißarbeiten“)

Arbeiten mit Flammen- und Funkenbildung, wie Schweißen, Schneiden, Löten und andere Arbeiten, die eine besondere Hitzeentwicklung verursachen, dürfen nur unter Einhaltung der allgemein gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen des Kunden, durchgeführt werden.



Sofern keine andere (baustellen-)spezifische Regelung vorliegt, ist ein Freigabeschein für alle feuergefährlichen Arbeiten, vor Beginn, auszufüllen. Dieser wird in der Regel vom Kunden zur Verfügung gestellt; ansonsten ist der Caverion-Freigabeschein (MT F 405) zu verwenden.

10.1 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten, sind entsprechend den Kundenvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.

Wenn in Betriebseinrichtungen, wie Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen, gearbeitet wird und dabei Gefahren wie Sauerstoffmangel, Gefahr durch gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Arbeitsstoffe auftreten können, oder eine Rettung nur unter erschwerten Zugangsbedingungen möglich ist, ist folgendermaßen vorzugehen:



- Schriftliche Festlegung der Schutzmaßnahmen durch eine fachkundige Person in einem Befahrerlaubnisschein (schriftlich)
- Ständig anwesende Aufsichtsperson zur Überwachung
- Ständig anwesende Person für Rettungsmaßnahmen (kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch ständig anwesende Aufsichtsperson sein)
- Freigabe für Wiederinbetriebnahme durch eine ständig anwesende Aufsichtsperson

Ein Befahrerlaubnisschein ist vor Beginn auszufüllen. Dieser wird in der Regel vom Kunden zur Verfügung gestellt; ansonsten ist grundsätzlich eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft zu erstellen, einschließlich Befahrerlaubnisschein.

10.2 Arbeiten mit dem Bolzensetzgerät

Bei der Verwendung von Bolzensetzgeräten sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder unter der Eintreibestelle. Ein Gehörschutz ist verpflichtend zu tragen. Eine Benutzung darf erst ab einem Alter von 18 Jahren erfolgen.

10.3 Arbeiten an Gruben, Öffnungen, Schächten

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen u. Ä. sind ständig zu sichern, so dass niemand zu Schaden kommen kann. Das gilt besonders vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt, oder in sonstiger Weise gesichert werden.

- **Absperrungen:**
dienen der Information und markieren eine Gefahrenstelle und sind **mind. 2 m davor** anzubringen (z. B. bei Öffnungen, Absturzkanten,...). Eine Absperrung mittels Flutterband o. Ä. ist keine wirksame Absturzsicherung!
- **Bewehrungen:**
sind direkt an der Gefahrenstelle anzubringen und schützen vor Stürzen oder Hinabfallen von Gegenständen. Daher müssen Umwehrungen stabil und mit einer 3-fachen Bewehrung (Brust-, Mittel- und Fußwehr) versehen sein. Befestigungen mittels „Kabelbinder“ sind unzulässig.
- **Stabile Abdeckungen:**
Bei passender Größe der Öffnung können auch Abdeckungen verwendet werden. Sie müssen durchtrittssicher, rutsch- und kippstabil, **sowie deutlich markiert sein**.

10.4 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten müssen, wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlicher Einrichtungen, die Lageverhältnisse mit der Montageleitung geklärt werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

11.0 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Die Verarbeitung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe auf dem Firmengelände, bzw. auf der Baustelle bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der dafür zuständigen Stelle. Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen werden durch Gefahrensymbole sowie durch Risikohinweise und Sicherheitsratschläge (sog. H- und P-Sätze) gekennzeichnet. Die Sicherheitshinweise (Precautionary Statement) mit **P**. Zusätzlich wurden Signalwörter für den Gefährdungsgrad eingeführt, wobei **GEFAHR** für die schwerwiegenden und **ACHTUNG** für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien steht. Kommen solche Stoffe zum Einsatz, sind dem Aufsichtsführenden der Firma Caverion, vor Arbeitsbeginn, alle gefährlichen Stoffe, inkl. Mengen und Sicherheitsdatenblätter sowie Betriebsanweisungen in der jeweiligen Landessprache der Fremdfirma, bekannt zu geben, bzw. zur Verfügung zu stellen.

Bei allen Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Chemikalien, Säuren, Laugen, Gasen, etc.) ist die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Die Anweisungen in den Sicherheitsdatenblättern oder Betriebsanweisungen, über diese Stoffe, sind zu befolgen (Information vor Arbeitsbeginn).

Mit der Umstellung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien auf GHS werden die bisher gewohnten rechteckigen, orangefarbenen Gefahrstoffsymbole durch neue Gefahrenpiktogramme (rotumrandete Rauten mit schwarzen Symbolen auf weißem Grund) abgelöst. Beispiele dafür sind:



Gase unter Druck, verdichtete, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte, gelöste Gase



Entzündbar, selbsterhitzungsfähig, selbstzersetzlich, pyrophor, Organische Peroxide



Akute Toxizität



div. Gesundheitsgefahren



Instabile explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff(en), selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Organische Peroxide

12.0 Umgang mit technischen Gasen



Der Umgang mit Azetylen, Sauerstoff und anderen Gasen erfordert besondere Vorsicht. Insbesondere müssen Gasflaschen gegen jegliches Umfallen und vor stärkerer Wärmeeinwirkung geschützt werden. Ein Gasflaschenlager muss entsprechend den gelagerten Gasen und Gasmengen gekennzeichnet werden. Der Abstand von brennbaren Gasen zu brennbaren Materialien muss mindestens 3 m sein. Der Transport von Gasflaschen darf nur mit aufgeschraubten Verschlusskappen erfolgen. Ein Krantransport von Gasflaschen darf nur mit dafür geeigneten Transporthilfen (Transportbox, Gasflaschenheber) durchgeführt werden.

Ist in Bereichen, z. B. im Schadensfalle mit dem Austreten von gesundheitsschädlichen Gasen zu rechnen, gelten folgende SGU-Grundsätze:



- Fluchtfiltergeräte müssen dann mitgenommen werden, wenn längere Wege ins Freie führen, bzw. wenn die Arbeitsstelle nicht fluchtartig verlassen werden kann.
- Ist das Arbeiten mit Atemschutzgeräten notwendig, so ist das Einvernehmen mit dem Kunden herzustellen.
- Mit Atemschutz dürfen nur entsprechend geschulte und nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen untersuchte Personen arbeiten.

13.0 Elektrischer Strom und Kabelmanagement



Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur von Elektrofachleuten errichtet werden! Es dürfen nur elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen verwendet werden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft sind.

Wenn elektrische Handwerkzeuge mit 230 V oder 400 V in Metallbehältern oder ähnlichen Plätzen mit leitenden Materialien benutzt werden, muss eine Schutzisolierung oder Schutztrennung (Trenntransformator) benutzt werden. An einer Steckdose eines Trenntransformators darf nur ein Gerät betrieben werden!

Baustromverteiler:

Aufstellung, Anschluss, Änderungen und Prüfung dürfen nur durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

An geschützter Stelle aufstellen (Witterung, Baustellenverkehr, Zugänglichkeit, möglichst kurze Leitungen).

Eine regelmäßige Prüfung durch Betätigen der FI-Prüftaste (auch durch elektrotechnische Laien erlaubt) ist durchzuführen.

Es ist strengstens verboten, gebrochene oder defekte elektrische Einrichtungen und Kabel auf der Baustelle zu verwenden. Diese müssen unverzüglich von fachkundigen Personen repariert oder von der Baustelle entfernt werden.

Es ist grundsätzlich verboten, elektrische Räume zu betreten (z. B. umzäunte Trafostationen, Schalteinrichtungen, Steuerzentralen, etc.) Wenn Arbeiten in einem E-Bereich ausgeführt werden, müssen vor Aufnahme der Arbeiten, die Arbeitszeiten und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Kunden abgestimmt werden.

Elektrische Leitungen müssen so verlegt werden, dass sie für Personen auf der Baustelle keine Gefahr oder Beeinträchtigung darstellen. Als gute Praxismöglichkeit hat sich hier die Kabelaufhängung mittels S-Haken bewährt.

Achtung: Bei einem Unfall mit elektrischem Strom (Stromschlag) ist umgehend ein Arzt aufzusuchen (nicht selber fahren). Es können auch mehrere Stunden nach dem Unfall Herzrhythmusstörungen auftreten. Unfall umgehend dem Vorgesetzten melden.

14.0 Rauchverbot

Das Rauchen ist nur in den speziell dafür gekennzeichneten Zonen des Firmengeländes, bzw. der Baustelle, erlaubt.



15.0 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Jeglicher Alkohol- oder Drogenmissbrauch wird mit einem Verweis von der Baustelle, bzw. dem Arbeitsplatz und einer Verwarnung geahndet. Es ist grundsätzlich allen Mitarbeitern verboten, alkoholische Getränke am Arbeitsplatz zu konsumieren. Mitarbeiter die sich in einem körperlich oder physisch beeinträchtigten Zustand befinden (Alkohol, Medikamente, Drogen), dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen.



Kein Versicherungsschutz bei Trunkenheit am Arbeitsplatz!

16.0 Fotografier- und Filmverbot

Auf Baustellen ist das Fotografieren, bzw. Filmen nur dann erlaubt, wenn vom Kunden, bzw. von der Caverion Deutschland GmbH eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.



17.0 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Sicherheit ist die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, verwendete Geräte, Maschinen und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Behelfen (auch Abfall) ist zu vermeiden. Sauberkeit und Ordnung umfassen auch die Freihaltung von z. B.:

- Ein- und Ausgängen
- Fahr- und Gehbereichen
- Engstellen
- Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Kästen
- Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen
- Rettungs- und Feuerwehrezufahrten

18.0 Alarmfall



Im Alarmfall sind die Anweisungen der örtlichen Sicherheitsbeauftragten, bzw. Einsatzkräfte strikt zu befolgen (Alarm- und Evakuierungspläne sowie den Verlauf der Fluchtwege und Notausgänge beachten).

19.0 Arbeitsunfälle

Bei Unfällen auf dem Betriebs- und Baustellengelände oder im Objekt, sowie bei Wegunfällen die eine ärztliche Behandlung, bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern, ist sofort die Sicherheitsfachkraft und/oder der Caverion-Aufsichtsführende zu verständigen.

Arbeitsunfälle sind vom Aufsichtsführenden an die zuständige Sicherheitsfachkraft der Firma Caverion Deutschland GmbH zu melden. Bei allen Unfällen ist eine Ereignisanalyse mit Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen (integraler Bestandteil der Unfallmeldung) zu erstellen und an die zuständige Sicherheitsfachkraft zu senden (Vordruck erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner vor Ort).

20.0 Erste Hilfe

Vor Beginn einer Baustelle ist durch Absprache mit dem Caverion Aufsichtsführenden festzulegen, welche Mittel und Wege im Falle eines Unfalls zur Erstbehandlung und Rettung von Verletzten bestehen.

Die Erste-Hilfe-Kästen, die Telefonnummern der nächstgelegenen medizinischen Einrichtungen, sowie die Namen der Ersthelfer sind an geeigneter Stelle zu platzieren. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist mit den erforderlichen Daten im Caverion Unfall- (Vorfall-) bericht (IMS F 001) und in ein Verbandbuch (IMS F 007) einzutragen.



Unfall - was tun?

1. **Helfen:** Den Verletzten schützen -> sicher lagern -> ruhig ansprechen -> in weiterer Folge für Transport vorbereiten -> Zufahrt für Rettung frei halten -> Rettung einweisen
2. **Melden:** **WO** ist **WAS** passiert, **WELCHE** Verletzung, **WIEVIELE** Verletzte, **WER** meldet? Auf mögliche Rückfragen durch die Einsatzkräfte warten.
3. **Sichern, Warnen:** Unfallort absperren, Erdreich abstützen, Maschinen abstellen, Brand bekämpfen, Bauteile sichern, Strom abschalten

21.0 Umweltschutz und Abfallentsorgung



Auf jeder Baustelle und in allen Betrieben sind Abfälle den lokalen Vorgaben entsprechend zu sortieren und in den vorgeschriebenen Sammelbehältern zu entsorgen. Gefahrstoffe sind in der Regel als gefährlicher Abfall (oder den Kundenanweisungen entsprechend) zu behandeln. Informationen dazu finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Stoffe, den Betriebsanweisungen, oder beim zuständigen Abfallbeauftragten des Auftraggebers.

Umweltschutzaspekte sind ebenfalls bei allen Tätigkeiten zu berücksichtigen: Jegliche Kontamination von Boden, Gewässern und Grundwasser mit schädlichen Stoffen oder Ölen ist zu vermeiden! Entsprechende Bindemittel für ausgelaufene Gefahrstoffe sind im Betrieb und auf den Baustellen bereitzustellen.

Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, dass die vorstehenden Grundsätze zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Caverion Deutschland GmbH (SGU-Grundsätze) Bestandteil aller, zwischen der Caverion Deutschland GmbH und dem unterzeichnenden Unternehmen bestehenden und zukünftigen Verträge werden, unabhängig davon, ob sie in den jeweiligen Vertragsunterlagen als Vertragsbestandteil genannt sind.

_____, den _____
Ort Datum

Vorname Nachname / Unterschrift Nachunternehmer

(Bitte dieses Blatt unterschrieben an die Caverion Deutschland GmbH zurücksenden)